

Satzung des Vereins Solinger Kunstverein e.V.

Präambel

Der Solinger Kunstverein e.V. gründete sich im Jahr 1989 und widmet sich seitdem der selbst gestellten Aufgabe, mehr Menschen in dieser Stadt und der Umgebung mit Kunst vertraut zu machen, mit verschiedensten Erscheinungsformen der Zeitgenössischen Kunst zu konfrontieren. Von Arbeiten auf Papier über stilistisch vielfältige Richtungen der Malerei, Skulpturen und Objekte bis hin zu aktueller aktionaler Kunst reichte die Palette der Ausstellungen. Neue künstlerische Entwicklungen aufzuspüren wird in Zukunft das Engagement des Solinger Kunstvereins sein – ganz im Sinne des Selbstverständnisses der „Bewegung“ der Kunstvereine. Ebenso hat die Kunstvermittlung in Form von Exkursionen zu interessanten Museen sowie auch herausragenden Ergebnissen aktueller Architektur ihren Raum. Der Solinger Kunstverein arbeitet bei der Realisierung seiner Ausstellungen und Aktionen mit mehreren Kooperationspartnern zusammen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Solinger Kunstverein e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Solingen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Verein setzt seinen Satzungszweck um, insbesondere durch:

- Förderung der bildenden Künste im Rahmen von Ausstellungen sowie durch Berichte und Informationen rund um das Thema Kunst
- Beratung von Künstlern und zur Verfügung stellen von Informationen über Künstler
- Schaffen von Möglichkeiten für Jedermann mit Kunst im weitesten Sinne in Berührung zu kommen
- Aufbau und Pflege von Kunstsammlungen
- Herausgabe von Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten
- Der Verein kann zur Umsetzung seiner Zwecke mit anderen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten, die gleichartige Zwecke verfolgen

(2) Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zwecks Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ist möglich.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können passive Mitglieder, ohne aktives und passives Wahl- und Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
 - Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand
 - Tod des persönlichen Mitglieds
 - Auflösung der juristischen Person

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat. Vor Beschlussfassung soll der Person persönlich und schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Der Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und ist nicht anfechtbar. Er ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber.
- (6) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung des Mitglieds durch einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne dieser Satzung zu handeln, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberste Instanz des Vereins soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern bzw. deren Vertretern. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, d.h. per E-Mail, Brief oder Fax, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (5) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, wenn nicht ein anderes Vorstandsmitglied ausdrücklich dazu bestimmt ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
 - Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Vermögensberichts des Vorstands
 - Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Festsetzen der Höhe des Jahresbeitrages
 - Beschlüsse über die Vereinigung mit anderen Verbänden oder Körperschaften
 - Bestätigen von Mitgliedsaufnahmen sowie Ausschlüssen von Mitgliedern

- Optionale Bestellung von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Beschlussfassung in wichtigen Angelegenheiten und über Anträge, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses, per E-Mail oder Internetdienst beschließen, sofern die Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder einstimmig erfolgt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand übt seine Funktion im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern (Vorsitzender sowie 1. und 2. Stellvertreter). Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt (gerechnet vom Tage der Wahl an). Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um eine Person erweitert werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.
- (3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren mittels Telefons, E-Mail oder Videodienst fassen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (6) Ist der Vorsitzende an der Amtsausübung gehindert, vertritt ihn der 1. stellv. Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so wird er bis zur Bestellung des Ersatzmitglieds für den Rest der Amtsdauer bzw. bis zur Neuwahl des Vorsitzenden durch den 1. stellv. Vorsitzenden vertreten.
- (7) Die Aufgabenverteilung der Arbeit des Vorstands regelt der Vorstand selbst; hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (9) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen oder innerhalb eines Monats, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden und werden durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Sofern der Vorstand auch die Tagesgeschäfte des Vereins führt, kann er hierfür die Zahlung der Ehrenamtszuschale erhalten.
Darüber hinaus werden nachgewiesene Auslagen erstattet.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich für den Verein sind.

§ 9 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die gewünschte Änderung der Satzung bekanntzugeben.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen oder einstimmig im Umlaufverfahren beschlossen werden. Die Ladungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt 3 Wochen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieses Satzungszwecks zur Förderung gemeinnütziger Zwecke) zu verwenden haben.

Solingen, 08.11.2021